Die Brugen Rappenstein und Falkenstein bei St. Gallen

Autor(en): **M.v.K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **4 (1880-1883)**

Heft 15-1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-155485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Für eine zweimalige Verehelichung sprechen aber verschiedene Thatsachen (wie auch Herr Prof. G. v. Wyss mir schreibt, es sei diess als wahrscheinlich, aber keineswegs als gewiss zu bezeichnen). — Die Urkunde Rudolfs vom 17. März 1257 scheint uns in ganz ähnlicher Weise die Absicht des ältern, kinderlosen Grafen zu verrathen, vor oder bei Abschluss einer zweiten Ehe seine Angelegenheiten zu ordnen, wie diejenige Walthers IV. von Vatz vom 6. July 1275 nach seiner Verheirathung mit Lütgart von Kirchberg (Mohr I, 277). — Hauptsächlich aber ist zu betonen, dass die 1253 im ersten Wochenbett verstorbene Gräfin Anna *spätestens* 1237 geboren sein muss, dass erst 1258/59 (also volle 22 Jahre später) die Gräfin Mechtild von Vatz ihren Gemahl mit einem Sohn, Vincenz, beschenkt, welchem rasch noch zwei Geschwister folgen, und dass auch der zweiten Ehe Mechtilds mit Graf Hugo von Werdenberg (Neffen Graf Hartmann des jüngern von Kyburg) wenigstens noch ein Sohn, Hugo, entsprosste. Unter solchen Verhältnissen kann aber Anna doch unmöglich die Tochter der Mechtild von Vatz gewesen sein!

Es bleiben noch zwei Fragen. Wie kommt es, dass *zwei* Grabsteine Rudolfs, in Wurmsbach und Wettingen, vorhanden sind? Und, warum zeigt der Stein in Wurmsbach das Wappen der ersten und nicht dasjenige der zweiten Frau? Auf die erste darf vielleicht geantwortet werden, Rudolf hat jedenfalls schon früher, *vor* 1253 (s. oben), seine Grabstätte neben seinem Bruder in Wettingen zubereiten lassen, erwählte aber nachher seine Grabstätte in der Nähe des Söhnchens Vincenz in der eigenen Stiftung Wurmsbach. Hiefür spricht eine Rapperswyler Lokal-Ueberlieferung, wie diess die allerdings fabulirende Rapperswyler Chronik von Rickhemann (um 1670) mit den Worten berichtet, »da der Jung Fürst, Er und sein Frauw noch heutigs Tages liggendt«. Die leerstehende Gruft in Wettingen wäre alsdann 1283 für Graf Rudolf den jüngern benutzt worden.

Betreffend das Wappen bemerken wir, dass bei Lebzeiten der Mechtild v. Vatz ihr Wappenschild nicht auf den Grabstein des Gatten gehörte, und die Gräfin jedenfalls später ihre letzte Ruhestätte bei ihrem zweiten Gemahl gefunden hat. Vielleicht stand der Schild zuerst leer, und wurde erst späterhin, nach der Wiederverheirathung Mechtilds, mit den Abzeichen der ersten Frau geschmückt, welche ja nach unserer Annahme Mitstifterin des 1251 gegründeten, 1267 mit Wurmsbach vereinigten Klosters Bollingen gewesen ist.

Der Wurmsbacher Grabstein ist jedenfalls ein sehr räthselhaftes Denkmal; wir wissen nicht, ob wir denselben richtig gedeutet haben. Aufklärungen und urkundliche Nachweise — für und wider — sind uns sehr erwünscht. H. Zeller-Werdmuller.

76.

Die Burgen Rappenstein und Falkenstein bei St. Gallen.

Der deutsch schreibende letzte Fortsetzer des »Casus sancti Galli«, Christian Kuchimeister, der Burger zu St. Gallen, erwähnt in seinem Buche zwei kleine Burgen unweit St. Gallen, welche St. Galler-Aebten des 13. und 14. Jahrhunderts zeitweilig als Aufenthaltsorte dienten.

Abt Wilhelm von Montfort will in seinen ersten Regierungsjahren, von 1262 an, sparen: »Er hett och gern darnach gestelt, das er vergulten hett mit sparen und mit andren dingen; er was etwa lang in der burg, die da haisset *Martistobel*, mit hus durch

sparung« (vgl. meine neue Ausgabe, St. Gallische Geschichtsquellen: V, in den »St. Galler Mittheilungen«, Heft XVIII, pp. 178 u. 179, in c. 45).

Abt Hiltbold von Werstein ist schwach geworden und er geräth förmlich unter Vormundschaft eines bestellten Ausschusses; 1327 bringt man ihn von St. Gallen weg auf eine nahe Burg, hernach 1328 nach der Burg Appenzell: »Und fuortind in gen *Falkenstain*« (vgl. in c. 70 von Abt Wilhelm: »Er gewan och an das gotzhus .... Valkenstain von des Bollers sun«, pp. 297 u. 298), »das er nit wist, war er fuor, und huoten da, das nieman zuo im kâm, won den sie wolten« (c. 82, p. 342).

Die *erstgenannte* Burg nun ist identisch mit *Rappenstein*, und ihre Trümmer, die ich vor einigen Jahren mit Herrn Dr. Wartmann selbst aufsuchte, liegen ganz unten im Loch an der Goldach auf dem linken Ufer, tief unter dem Hofe Schaugentobel, hart unterhalb der Einmündung des Schaugenbaches, am südlichen oberen Ende des Martinstobels, unmittelbar an der jetzigen Grenze des Kts. St. Gallen gegen den Kt. Appenzell (vgl. meine n. 300 zu c. 45). Der Platz ist vollständig von aller Welt abgeschieden und wie geschaffen, einem Abte, welcher sparen will, als Wohnung zu dienen.

Auch die *zweitgenannte* Burg glaubte ich in diesem Jahre der Stelle nach, wo sie früher stand, gefunden zu haben, und ich brachte in n. 655 zu c. 82 (vgl. schon n. 535 zu c. 70) Angaben darüber. Allein der Umstand, dass damals — am 30. Mai — das hoch stehende Gras mich zwang, nur aus etwelcher Entfernung zu urtheilen, so dass die Abwesenheit von Mauerresten an der angegebenen Stelle nicht constatirt werden konnte, bedingte von Anfang an Unsicherheit der Annahme.

Jetzt dagegen hat Herr Dr. *Wartmann* die Stelle von Falkenstein, in der von ihm schon längst angenommenen Gegend, nur wenig westlich von Punkt 615 Meterhöhe (des Blattes 79 des neuen grossen topographischen Atlas), bei welchem von mir die Stelle angesetzt worden, gefunden. Ihm verdanke ich die schriftliche Mittheilung: »Ein kleines verborgenes Eulennest ganz in der Art von Rappenstein, gegenüber von Punkt 615, doch etwas weiter oben, zwischen den zwei Bächen, die unterhalb des Hofes Schuppis zusammenfliessen, vortrefflich gelegen, aber fast ganz über eine Lehmhalde hinuntergestürzt, an deren Fuss noch eine Menge Steine liegen. An einer einzigen Stelle tritt noch ein Stück Mauer aus rohen Feldsteinen aus dem Lehm hervor und schwebt fast in der Luft (vermuthlich die nordöstliche Ecke des Thurmes); die übrigen Fundamente sind theils überwachsen, theils über den steilen Abhang hinuntergestürzt«.

M. v. K.

77.

Der Kerchel zu Schwyz.

Im 18. Bande des »Geschichtsfreundes« besprachen die Herren Professor *Johann Meyer* und Architekt *J. Plazid Segesser* »die Kapellen des heiligen Kreuzes und St. Michaels in Schwyz,« die im Volksmunde unter dem Namen der »Kerchel« oder das Beinhaus bekannt sind. Die Reconciliation des »Kärchels« fällt auf den 2. October 1520, die Weihe der darüber erbauten neuen Michelskapelle auf den 1. October gleichen Jahres (»Geschichtsfreund« XIII, 250). Es ergibt sich hieraus schon, dass die Beinhauskapelle älter ist, als der Oberbau oder die Michelskapelle, während die Herren *Meyer* und *Segesser* die Ueberzeugung gewannen, »dass das Ganze nicht stückweise angefügt,